SATZUNG DES VEREINS

»DorfLeben« (Fassung vom 17.11.2023)

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1. Der Verein trägt den Namen »DorfLeben e.V«.
- 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- 3. Der Sitz des Vereins ist 63639 Flörsbachtal.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Das gemeinsame Bauen und Reparieren von Seifenkisten, die Durchführung regelmäßiger Trainingsfahrten sowie die Veranstaltung von Seifenkistenrennen.
 - b. Gemeinschaftliches Arbeiten an Zweirädern.
 - c. Das Bauen und Steigenlassen von Drachen.
 - d. Die Durchführung von Selbstverteidigungskursen.
 - e. Die Veranstaltung von »Survivaltrainings«
 - f. Die Durchführung von Wanderungen zu bestimmten Themen.
 - g. Gemeinsames Schlittenfahren.
 - h. Die Veranstaltung von Kinoabenden.
 - i. Vortragsabende zu verschiedene Themen beispielsweise zu Themen, die die Erziehung von Kindern und Jugendlichen betreffen oder solche, die dazu beitragen, bestimmte Fertigkeiten zu erlernen und die somit die Selbständigkeit der Heranwachsenden fördern.
 - j. Kanufahrten.
 - k. Das Bilden von Laufgruppen und die Durchführung von Laufveranstaltungen.
 - I. Malkurse
 - m. Das Bauen einer Boulebahn und eines Schachbretts sowie die Austragung von Boules- und Schachturnieren.
- 3. All diese Aktivitäten verfolgen das Ziel, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern. Sie sollen dazu beitragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachen. Das Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen soll gefördert werden. Sie sollen sich als Teil einer Gemeinschaft erleben und aktiv in das Dorfleben integriert werden. Außerdem sollen ihnen vielfältige Möglichkeiten zu einer kreativen Freizeitgestaltung geboten werden und sie sollen sich als selbstwirksam erleben, indem ihre Interessen und Talente aufgegriffen werden und sie die Möglichkeit erhalten, ihr Wissen und Können sowohl zu erweitern als auch an andere weiterzugeben. Erziehende sollen dadurch entlastet und bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen unterstützt werden.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. VEREINSVORSTAND

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8. BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, der Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.
- 5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9. VERGÜTUNGEN

- Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende
 - Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes.
- 2. Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung als Minderheitsverlangen (also von weniger als 50% der Mitglieder) unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer,

bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- 5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13. KASSENFÜHRUNG

- 1. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.